



Schiffsmelde- und -reinigungspflicht (SMRP)

Umsetzung SMRP für Teilnehmende an nautischen Anlässen



Schiffsmelde- und -reinigungspflicht (SMRP) bei Gewässerwechsel

Für immatrikulierungspflichtige Schiffe auf Zentralschweizer Gewässern (ab 23. September 2024 auch im Kanton Bern) gilt bei jedem Gewässerwechsel eine Schiffsmelde- und -reinigungspflicht. Ein Gewässerwechsel muss online gemeldet und das Schiff durch eine anerkannte Reinigungsstelle fachgerecht gereinigt werden. Anschliessend wird automatisiert eine Einwasserungsfreigabe/-bewilligung zugesendet. Diese bleibt bis zum nächsten Gewässerwechsel gültig.

Umsetzung SMRP bei nautischen Anlässen

Die SMRP gilt auch bei nautischen Anlässen. Im Rahmen von nautischen Anlässen werden für gewisse Schiffstypen die Freigabeprozesse gegenüber dem Standardprozess angepasst.

Für Schiffe, die das Gewässer nicht wechseln, bleibt eine bestehende Freigabe auch für die Teilnahme am nautischen Anlass gültig und es braucht weder eine Reinigung noch eine Kontrolle.

Was muss ich tun, wenn ich mit meinem Schiff an einem nautischen Anlass teilnehme und hierfür das Gewässer gewechselt wird?

Vor dem nautischen Anlass

1. **Melden** Sie den Gewässerwechsel Ihres Schiffs online an (alle):
www.umwelt-zentralschweiz.ch/schiffsreinigungspflicht

→ zum Meldeformular:





Sie erhalten daraufhin per Mail ein pdf mit einem QR Code.

2. Finden Sie gemäss untenstehender Tabelle heraus, zu welchem Schiffstyp Ihr Schiff gehört und **welcher Freigabeprozess** für das Schiff gilt.
3. Je nach Freigabeprozess: **Reinigen** Sie Ihr Schiff gründlich und trocknen Sie es, sofern gefordert. Falls der Standardprozess notwendig ist: Lassen Sie Ihr Schiff durch eine autorisierte Reinigungsstelle reinigen.

Am Tag des nautischen Anlasses

4. Für Freigabeprozesse 1 und 2: Sie bestätigen dem Veranstalter vor Ort die entsprechende Reinigung mittels **Unterschrift**. Ein/e geschulte/r **Kontrollleur/-in** des Veranstalters überprüft, ob das Schiff sauber ist und **bestätigt die Reinigung** in der elektronischen Meldeplattform. Zeigen Sie dem Veranstalter dazu das pdf des angemeldeten Gewässerwechsels (siehe 1.).
5. Die **Einwasserungsfreigabe/-bewilligung** wird Ihnen automatisch zugesendet und Sie dürfen Ihr Schiff einwassern.

Rückkehr ins Heimgewässer (Gewässerwechsel)...

1. **Melden** Sie den Gewässerwechsel Ihres Schiffs online an:
(Liegt das Heimgewässer ausserhalb der Zentralschweiz bzw. des Kantons Bern, wählen Sie als Zielgewässer «anderes»)
www.umwelt-zentralschweiz.ch/schiffsreinigungspflicht

→ zum Meldeformular:



...sofern im Heimgewässer eine SMRP gilt, zusätzlich:

2. **Reinigen** Sie Ihr Schiff gemäss Schritt 3.
3. Bestätigen Sie Ihrem Verein die entsprechende Reinigung mittels **Unterschrift**. Ein/e geschulte/r **Kontrollleur/-in** des Vereins überprüft, ob das Schiff sauber ist und **bestätigt die Reinigung** in der elektronischen Meldeplattform.
4. Die **Einwasserungsfreigabe/-bewilligung** wird Ihnen automatisch zugesendet und bleibt bis zum nächsten Gewässerwechsel gültig.



Welcher Freigabeprozess gilt für mein Schiff?

Schiffstyp / Art des Liegeplatzes	an Land liegend *	im Wasser liegend *
Schiffstyp A: - einfache Schiffe - ohne wassergekühlten Motor - keine Kabine	Freigabeprozess 1	Freigabeprozess 2
Schiffstyp B: - Schiffe mit einzelnen wassergekühlten Aussenbord-Motoren - keine Kabine	Freigabeprozess 1	Standardprozess
Schiffstyp C: - Sportboote (u.a. Kielyachten) gem. Swiss Sailing Klassenliste sofern nicht Kategorie A (nur verstaubare Aussenborder-Motoren) https://www.swiss-sailing.ch/auf-wasser/class-finder	Freigabeprozess 1	Freigabeprozess 2
Schiffstyp D: - alle weiteren Schiffe, die nicht dem Schiffstyp A, B oder C zugeteilt werden (Komplexe Schiffe, nicht gelistet bei Swiss Sailing Klassenliste)	Standardprozess	Standardprozess

- * **An Land liegend** = Wenn ein Schiff auf einem Trockenplatz (z.B. Anhänger) gelagert wird und nie länger als 5 Tage am Stück im Wasser liegt. Dies gilt sowohl im Standort - wie auch im Gewässer des nautischen Anlasses.
- Im Wasser liegend** = Als im Wasser liegend gilt ein Schiff, sobald es im Standort - oder in Gewässer des nautischen Anlasses länger als fünf Tage am Stück im Wasser verbleibt.

Freigabeprozesse

Freigabeprozess 1

- Selbstreinigung mit Hochdruck und Heisswasser ([siehe Video](#)) in geeigneter Reinigungsstelle, wie z.B. Autowaschanlage (Anforderungen: Anschluss an Kanalisation, befestigter Platz, siehe auch Broschüre [Umweltschutz in der privaten Boots- und Schifffahrt](#)); **Kühlwasserleitungen des Motors müssen gespült werden** (sofern Motor vorhanden)
- Selbstdeklaration der durchgeführten Reinigung (gegenüber Veranstalter)
- Kontrolle und Bestätigung der Reinigung durch geschulte Personen des Veranstalters bzw. bei Rückkehr in das Standortgewässer durch geschulte Person des Vereins (in elektronischer Meldeplattform)

Freigabeprozess 2

- Reinigung gemäss Freigabeprozess 1 (siehe oben), **zusätzlich:**
- Das Boot muss nachweislich **5 Tage trocken** liegen, d.h. auf Trockenplatz stehen.
- Selbstdeklaration der durchgeführten Reinigung (gegenüber Veranstalter)
- Kontrolle und Bestätigung der Reinigung durch geschulte Personen des Veranstalters bzw. bei Rückkehr in das Standortgewässer durch geschulte Person des Vereins (in elektronischer Meldeplattform)



Standardprozess – Reguläre SMRP

- Die reguläre SMRP gilt auch im Rahmen von nautischen Anlässen
- Keine Selbstreinigung und keine Freigabe durch Veranstalter/Verein möglich
- Meldung und Reinigung gemäss [Merkblatt SMRP](#)



Was gilt als nautischer Anlass?

Als nautischer Anlass gelten Regatten sowie vom Verein organisierte Trainings (mit Veröffentlichung auf Homepage).

Weiterführende Informationen:

www.umwelt-zentralschweiz.ch/schiffsreinigungspflicht

www.be.ch/schiffsreinigungspflicht



Kanton Uri / Amt für Umwelt / +41 41 875 24 30 / afu@ur.ch

Kanton Luzern / Dienststelle Landwirtschaft und Wald / +41 41 349 74 00 / lawa@lu.ch

Kanton Nidwalden / Amt für Raumentwicklung / +41 41 618 72 21 / natur.landschaft@nw.ch

Kanton Zug / Amt für Umwelt / +41 41 728 53 70 / info.neobiota@zg.ch

Kanton Schwyz / Amt für Gewässer / +41 41 819 21 12 / neobioten@sz.ch

Kanton Obwalden / Amt für Landwirtschaft und Umwelt / +41 41 666 63 27 / umwelt@ow.ch

Kanton Bern / Amt für Wasser und Abfall / +41 31 633 38 11, info.awa@be.ch